

Hinweise zur Versteuerung und zur Beitragszahlungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Vorbemerkungen

Die folgenden Ausführungen sollen einen Überblick über die steuerlichen Rahmenbedingungen geben; sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei der Frage, ob tatsächlich eine Verpflichtung zur Zahlung von Einkommensteuer besteht, kann spezielle fachliche Beratung, z.B. durch einen Steuerberater, sinnvoll bzw. notwendig sein.

Außerdem wird erläutert, welche Regelungen hinsichtlich der Beitragszahlungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung aus Leistungen der ZVK und UK wichtig sind.

Versteuerung von Leistungen

Leistungen der ZVK als Pensionskasse sowie der UK als Unterstützungskasse sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig, ebenso wie die Leistungen anderer Träger, wie z.B. der Gesetzlichen Rentenversicherung oder von Direktversicherungen.

Um feststellen zu können, ob eine Person bzw. zusammenveranlagte Ehegatten aber überhaupt einkommensteuerpflichtig sind, müssen alle Einkünfte (z.B. Löhne/Gehälter, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Renten, Einkünfte aus Vermietung) zusammengerechnet werden.

Erst wenn nach Abzug von Freibeträgen, Sonderausgaben usw. der steuerliche Grundfreibetrag überschritten wird, setzt die Steuerpflicht ein.

Kompliziert wird die Ermittlung der Steuerpflicht für Rentenleistungen durch die Tatsache, dass eventuell nicht der volle Betrag der Rente steuerlich anzusetzen ist: Zu welchem Anteil die jeweils bezogenen Leistungen von ZVK und UK und anderer Altersversorgungssysteme der Steuerpflicht unterliegen ist unterschiedlich und von dem Typus des Trägers abhängig. So liegt z.B. der zu versteuernde Anteil einer Rente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung bei mindestens 50% (abhängig vom Jahr des Beginns der Rente).

Bei Pensionskassen wie der **ZVK** ist die Höhe des Steueranteils, je nachdem wie die früher gezahlten Beiträge steuerlich behandelt wurden, unterschiedlich:

- Leistungen, die auf Beiträgen beruhen, die versteuert wurden (dies war in der Regel bis 2001 der Fall), führen zu einer Versteuerung mit dem sogenannten Ertragsanteil. Die Höhe des Ertragsanteils hängt vom Rentenbeginnalter ab: Liegt das Rentenbeginnalter z.B. bei 65 Jahren, so sind nur 18% des Rentenbetrags anzusetzen.
- Leistungen, die auf Beiträgen beruhen, die steuerfrei gezahlt wurden (dies ist regelmäßig seit 2002 der Fall), sind mit 100% des Rentenbetrags anzusetzen.

Die ZVK als Pensionskasse führt für die Leistungsempfänger keine Steuern ab. Besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, müssen ab dem Jahr 2019 nur dann

Eintragungen auf Seite 2 der Anlage R zur Einkommensteuererklärung (Renten und andere Leistungen) vorgenommen werden, wenn die Angaben von den Werten aus der Leistungsmitteilung (s. unten) abweichen oder Ergänzungen vorgenommen werden sollen.

Leistungen der **UK** sind grundsätzlich zu 100% anzusetzen. Die Steuer wird zunächst über das Lohnsteuerverfahren erhoben; hierbei wird von der UK im Rahmen des ELStAM-Verfahrens die jeweilige Lohnsteuerklasse angesetzt.

Einmalige Kapitalabfindungen werden grundsätzlich mit einer pauschalen Steuer belegt.

Besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung oder wird eine solche freiwillig abgegeben, sind die von der UK gezahlten Leistungen in der Erklärung anzugeben. Im Rahmen der Auszahlung der Leistung durch die UK zunächst eventuell zu viel bezahlte Steuer kann vom Leistungsempfänger ebenfalls über die Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Die Kirchensteuer wird i.d.R. vom jeweiligen Kirchensteueramt festgesetzt.

Leistungsbezugsmitteilung

Seit 2005 ist die **ZVK** gesetzlich verpflichtet, jedem Rentenbezieher im Jahr nach Beginn der Rentenzahlung sowie nach einer Änderung der Rentenhöhe eine Leistungsbezugsmitteilung zu schicken. In dieser Mitteilung sind die Beträge aufgeführt, die grundsätzlich für die Einkommensteuererklärung relevant sind. Ob aber überhaupt eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abzugeben ist, muss der Steuerpflichtige selbst, z.B. mit Hilfe eines Steuerberaters, ermitteln.

Rentenbezugsmitteilung

Die Werte, die in der Leistungsbezugsmitteilung enthalten sind, muss die **ZVK** aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung jährlich an eine zentrale Stelle der Finanzverwaltung melden. Dieses Verfahren hat zur Folge, dass die Finanzämter erkennen können, ob eine Person Leistungen von der ZVK erhalten hat. Gegebenenfalls wird das Finanzamt den Leistungsempfänger auffordern, eine Einkommensteuererklärung einzureichen.

Steuer-Identifikationsnummer

Seit dem Jahr 2008 wird jeder in Deutschland mit Hauptwohnsitz gemeldeten Person eine persönliche Steuer-Identifikationsnummer zugeteilt; diese 11-stellige Steuernummer ("Steuer-ID") bleibt für das ganze Leben unverändert.

Die Empfänger von Leistungen der **ZVK** und **UK** sind dazu verpflichtet, diese Steuer-Identifikationsnummer der ZVK bzw. UK mitzuteilen; diese Mitteilung erfolgt bei Antragstellern im Antragsformular.

Steuer-Rechner im Internet

Die bayerische Finanzverwaltung bietet im Internet einen "Alterseinkünfte-Rechner" an, mit dem geprüft werden kann, ob Einkommensteuerpflicht besteht oder nicht:

www.finanzamt.bayern.de

→ beliebiges Finanzamt anklicken → Steuerinfos → Steuerberechnung → Alterseinkünfte-Rechner

Beitragszahlungspflicht zur Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Leistungen der betrieblichen Altersversorgung - dies betrifft sowohl ZVK als auch UK - unterliegen als **Versorgungsbezüge** grundsätzlich der Beitragspflicht in der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Es gilt der volle (allgemeine) Beitragssatz der jeweiligen Kranken-/ Pflegekasse. Zum allgemeinen Beitragssatz kommt noch der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz hinzu.

ZVK bzw. UK als Zahlstellen für die Leistungen müssen der zuständigen Krankenkasse die Höhe der Leistungen mitteilen. Beitragspflicht besteht aber grundsätzlich nur dann, wenn die Summe aller monatlichen Versorgungsbezüge insgesamt eine/n sich jährlich verändernden Freibetrag bzw. Freigrenze übersteigt (monatlich ein Zwanzigstel der allgemeinen Bezugsgröße der Sozialversicherung, das ist in 2020: 159,25 € und in 2021: 164,50 €).

Die Krankenkasse meldet dann der ZVK bzw. der UK, ob von dem jeweiligen Versorgungsbezug Beiträge abzuführen sind.

Wird die betriebliche Altersversorgung kapitalisiert, also statt einer Rente in einer Summe ausbezahlt, so wird der Betrag auf 10 Jahre umgelegt; die Beiträge werden von der Krankenkasse selbst erhoben.

Freiwillig gesetzlich Kranken-/Pflegeversicherte fallen grundsätzlich immer unter die Beitragspflicht, unabhängig von der Höhe der Versorgungsbezüge; auch hier werden die Beiträge von der Krankenkasse selbst erhoben.